

Die Entwicklung des Verhältnisses des Bahá'í-Rechts zum säkularen deutschen Recht*

Eine Untersuchung zum Umgang mit Rechtskollisionen

von Emanuel V. Towfigh**

Abstract

Bahá'í law differentiates between a secular and a sacred legal sphere, intertwining both by positing a religious duty for its adherents to abide by secular (state) law. In Germany, it encounters a secular legal framework that aims at something similar – creating an equilibrium between state law and religious law by establishing the principle of the division of State and Religion, while at the same time facilitating religious freedom; it provides a secular justification for the recognition of religious law. With this, both orders provide mechanisms ensuring that state law and religious law are able to enforce their own claim of validity, while at the same time avoiding conflicts between the respective legal orders.

The article argues that this unique interaction between Bahá'í law and the German constitutional law framework impacted both legal orders. For German law, on the one hand, it proved to be crucial for the development and opening of this legal field – whose original purpose was the regulation of the relationship between the state and the (two) Christian churches – for other religious traditions. The interaction with state law has impacted the Bahá'í Community of Germany, on the other hand, by catalyzing a number of developments that in other comparative law contexts have been dubbed “constitutionalization” effects.

* Der Text beruht auf meiner Dissertation: Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahá'í, Tübingen 2006 (Mohr Siebeck, *Ius Ecclesiasticum*, zzt. vergriffen, 2. Auflage in Vorbereitung).

** Prof. Dr. iur. Emanuel V. Towfigh ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der Juristischen Fakultät der EBS Universität in Wiesbaden sowie Research Affiliate am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn. [Kurzvita beigelegt.]

Vita

Towfigh, Prof. Dr. Emanuel V., Jahrgang 1978, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der Juristischen Fakultät der EBS Universität in Wiesbaden.

Er studierte in Münster und Nanjing Rechtswissenschaften; 2005 wurde Towfigh mit der Arbeit „Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai“ an der Universität Münster promoviert. Von 2005–2007 absolvierte er seinen Referendardienst und wurde anschließend als Rechtsanwalt zugelassen. 2007 wurde er Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn, wo er begann, sich mit der Bedeutung sozial- und verhaltenswissenschaftlicher Methoden für das Recht auseinanderzusetzen und die rechtsempirische Forschung aufnahm. 2014 habilitierte Towfigh sich in Münster mit einer verfassungstheoretischen Arbeit; ihm wurde die *venia legendi* für die Fächer Öffentliches Recht und Rechtstheorie verliehen.

Towfigh hatte Gast- und Vertretungsprofessuren an den juristischen Fakultäten der New York University, der University of Virginia, der Georg-August-Universität Göttingen, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Humboldt-Universität zu Berlin inne.

Der Autor ist erreichbar unter Emanuel.Towfigh@EBS.edu.

Weitere Informationen zu Forschungsinteressen, Publikationen, Vorträgen etc. finden sich unter <https://www.towfigh.net/emanuel/>.

Inhaltsübersicht

A.	Einleitung.....	4
B.	Das Bahá'í-Recht.....	4
	I. RECHTSQUELLEN	5
	1. Offenbarungsschrifttum.....	5
	2. Autoritative Auslegung	5
	II. GESETZGEBUNG.....	7
	1. Gesetzgebung durch das Universale Haus der Gerechtigkeit.....	7
	2. Zukünftige Rechtssetzung durch nationale und örtliche Geistige Räte.....	9
	3. Keine Rechtssetzung durch 'Abdu'l-Bahá und Shoghi Effendi.....	9
	4. Mündliche Überlieferungen, Rechtstraditionen und Naturrecht	10
	III. ZIELRICHTUNG DER NORMEN	11
	1. Individuums-zentrierte Normen	12
	2. Gesellschafts-zentrierte Normen	12
	3. Gemeinschafts-zentriert.....	12
	IV. ZEITLICHE GELTUNG	13
	V. DIE GEMEINDE ALS RECHTSGEMEINDE.....	14
C.	Religionsverfassungsrecht	15
	I. ART. 4 GG	15
	II. STRUKTURELLE UND INSTITUTIONELLE ABSICHERUNG DER RELIGIONSFREIHEIT	17
D.	Kollisionsordnungen.....	18
	I. KOLLISIONSORDNUNG IM STAATLICHEN RECHT	18
	II. KOLLISIONSORDNUNG IM BAHÁ'Í-RECHT.....	19
E.	Wechselwirkungen der staatlichen und religiösen Rechtssphäre in Deutschland	21
	I. RELIGIONSVERFASSUNGSRECHT	22
	1. „Bahá'í-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts.....	22
	2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	24
	II. RELIGIÖSES BINNENRECHT	26
	1. Verfassung.....	27
	2. Organisation	28
F.	Schluss	29

A. Einleitung

Religionen sind integraler Bestandteil menschlicher Gemeinschaften, ihre Lehren und Regeln tragen zu gesellschaftlicher Stabilität bei und prägen das Miteinander.¹ Über ihren Mitgliederkreis hinaus haben sie Einfluss auf gesellschaftliche Werte und sie prägen seit unvordenklichen Zeiten das tägliche Leben, aber auch Kunst, Kultur und Recht wesentlich.

Das gilt natürlich in besonderer Weise für jenes Recht, das das Verhältnis von Staat und Religion regelt, also das Religionsverfassungsrecht. Diese Rechtsbeziehung und deren Ausgestaltung durch die beiden miteinander in Berührung kommenden Rechtsordnungen — die staatliche (hier: deutsche) und die religiöse (hier: bahá'í) — soll mit diesem Beitrag genauer untersucht werden.

Nimmt man das deutsche Religionsverfassungsrecht in den Blick, so wird deutlich, dass der Bahá'í-Glaube für dessen Entwicklung eine wichtige Rolle spielte. Gleichzeitig entwickelte sich auch die (deutsche) Bahá'í-Gemeinde unter dem Einfluss der staatlichen Vorgaben. Eine Rolle spielt hierbei sicher auch, dass sich die Bahá'í-Religion mit großer Offenheit auf das spezielle Verhältnis zwischen der Religionsgemeinschaft und dem weltlichen Staat einstellt. Es differenziert zwischen einer säkularen und einer sakralen Rechtssphäre und begründet theologisch, dass dem staatlichen Recht grundsätzlich Folge zu leisten ist. Es enthält damit bereits eine gleichsam göttlich verordnete „Kollisionsregel“, die auf noch zu beleuchtende Art und Weise den Gewährleistungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ähnelt, der wiederum den Staat zur Beachtung religiösen Rechts verpflichtet, ohne gleichzeitig den eigenen Geltungs- und Durchsetzungsanspruch aufzugeben.

B. Das Bahá'í-Recht

Charakteristisch für die nach Auffassung der Bahá'í in ihren Grundzügen göttlich verordnete, unmittelbar an die religiösen Lehren des Bahá'í-Glaubens anknüpfende religiöse Ordnung ist ihre besondere rechtliche Prägung. Das Recht wird als Instrument zur Ordnung menschlicher Gemeinschaft wahrgenommen und eingesetzt. Es ist nicht auf die innere Ordnung der Gemeinde beschränkt, sondern soll auch für gesamtgesellschaftliche Ordnungsvorstellungen gelten.

¹ Statt vieler Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Sergius Buve (Hg.) Säkularisation und Utopie, FS Forsthoff, Stuttgart 1967, S. 74 ff.

I. Rechtsquellen

1. Offenbarungsschrifttum

Primäre Rechtsquelle ist das Offenbarungsschrifttum des Religionsstifters Bahá'u'lláh selbst. Für die Gläubigen ist es unmittelbarer Ausfluss des göttlichen Willens, unverfügbares *ius divinum*. Insbesondere der Kitáb-i-Aqdas (1873) ist hier zu erwähnen, der für die Bahá'í „Mutterbuch“² und „Charta“³ der neuen Weltordnung zugleich ist. In dieser Offenbarungsschrift Bahá'u'lláhs findet sich eine Vielzahl von Normen und es kommt ihm überragende Bedeutung zu,⁴ dennoch konstituiert es keinen *numerus clausus* hinsichtlich Verbindlichkeit und Gültigkeit.

2. Autoritative Auslegung

Zum Wesen der Religion gehört, dass ihre Regeln und Gebote im täglichen Leben auf praktische Umstände treffen und mit diesen in Einklang gebracht werden müssen. Diese Aufgabe obliegt der Bahá'í-Lehre zufolge jedem Gläubigen selbst, es liegt in seiner Verantwortung, die Verse Gottes auszulegen und danach zu streben, die göttlichen (rechtlichen und moralischen) Normen dergestalt zu verinnerlichen, dass ihm das systematische Verständnis die Möglichkeit eröffnet, auf in der Schrift nicht behandelte Fragen des Alltags eine Antwort im Sinne seines Glaubens zu finden.

„Sinne nach über das, was hernieder geströmt ist vom Himmel des Willens deines Herrn, des Quells aller Gnade, damit du die gewollte Bedeutung begreifst, die in den geweihten Tiefen der Heiligen Schriften verwahrt ist.“⁵

Dabei hat die Auslegung eines einzelnen Gläubigen in der Gemeinde ebenso wenig Gewicht wie die einer in irgendeiner Form gebildeten Gruppe. Sie kann keinerlei Geltung oder Verbindlichkeit für andere Gläubige beanspruchen, ist nicht authentisch und stellt folglich gerade keine Rechtsquelle dar.

² Shoghi Effendi, *Gott geht vorüber*, Hofheim 2001, 11:41, dort übersetzt mit »Urbuch«; s. Udo Schaefer, *Das Recht der Bahá'í, Kirche und Recht (KuR)* 2001, S. 19, 24.

³ Shoghi Effendi, *Der verheißene Tag ist gekommen*, Frankfurt 1967, 7:11.

⁴ Bahá'u'lláh, *Der Kitáb-i-Iqán, Das Buch der Gewissheit*, Hofheim 2000, 219 (= 2:118).

⁵ Bahá'u'lláh, *Botschaften aus Akka, Offenbart nach dem Kitáb-i-Aqdas*, Hofheim 1986, 9:20.

Jenseits des individuellen Verständnisses der Offenbarungsschriften können sich allerdings Fragen stellen, die einer eindeutigen und für alle Gläubigen verbindlichen Klärung zugeführt werden müssen. Da die Bahá'í-Lehre einen mit Auslegungsautorität ausgestatteten Klerus nicht kennt,⁶ greift bei Notwendigkeit einer eindeutigen Klärung jener Mechanismus autoritativer Auslegung, der religionshistorisch den Regelfall darstellt: Bahá'u'lláh setzte seinen Sohn Abbás Effendi (1844-1921), genannt 'Abdu'l-Bahá, testamentarisch als Oberhaupt der Gemeinde und autoritativen Ausleger der heiligen Texte ein.⁷ Ihm kam die Aufgabe der verbindlichen Erklärung der Schrift zu. Zwar ist 'Abdu'l-Bahá nicht vom Rang seines Vaters, also kein Gottesbote, dennoch kam ihm innerhalb der Offenbarung Bahá'u'lláhs eine herausragende, religionsgeschichtlich einzigartige Stufe zu.⁸ 'Abdu'l-Bahá wiederum legte in seinem Testament die Funktion der Auslegung der Heiligen Schriften in die Hände seines Enkels Shoghi Rabbáni (genannt Shoghi Effendi, 1897-1957), den er zum „Hüter der Sache Gottes“ bestimmte. Da dieser bei seinem Tod keine Nachfolgeregelung hinterließ, ist das Hüteramt seither vakant mit der Folge, dass auch die autoritative Auslegung des Schrifttums Bahá'u'lláhs ein Ende gefunden hat.

Rechtstechnisch handelt es sich bei der hier beschriebenen Exegese um die – deklaratorische – Auslegung bestehender Rechtsquellen, um Rechtsbildung, um eine Erklärung der Worte Gottes.⁹ Eine Aufhebung von Geboten ist im Wege der Auslegung nicht denkbar.

Die autoritative Auslegung der heiligen Texte kann dabei sehr weit gehen: sie muss sich nicht auf die Erklärung einer spezifischen Aussage beschränken, sondern kann sich auch aus einer Gesamtschau von Schrifttum, dem Kontext oder der Systematik der heiligen Texte ergeben.

In Fragen, die im Wege der autoritativen Auslegung von 'Abdu'l-Bahá oder dem Hütertum dogmatisch geklärt wurden, ist ein (legitimes) abweichendes Verständnis nicht mehr möglich. Mit dem Tode Shoghi Effendis und der seither bestehenden dauerhaften Vakanz des Hütertums

⁶ Shoghi Effendi, Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, Hofheim 1986, S. 221; Bahá'u'lláh, Botschaften, (wie Anm. 5), 3:13; vgl. auch Shoghi Effendi, Der verheißene Tag ist gekommen, Frankfurt 1967, 20:10 ff; Manfred Hutter, Handbuch Bahá'í, Geschichte – Theologie – Gesellschaftsbezug, Stuttgart 2009, S. 130.

⁷ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Ahd (Das Buch des Bundes), in: Bahá'u'lláh/'Abdu'l-Bahá, Dokumente des Bündnisses: Kitáb-i-Ahd/Das Testament, Hofheim 1989.

⁸ Dazu ausführlich Shoghi Effendi, Weltordnung, (wie Anm. 6), S. 190 ff.

⁹ 'Abdu'l-Bahá, Testament, in: Bahá'u'lláh/'Abdu'l-Bahá, Dokumente des Bündnisses, (wie Anm. 7), 1:16; Udo Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í, Heidelberg 1957, S. 77.

ist daher die autoritative Auslegung zum Ende gekommen und das Verständnis unveränderbarer Normen zum Zeitpunkt der Vakanz konserviert worden.

II. Gesetzgebung

Eine weitere Rechtsquelle neben den unmittelbar offenbarten Texten und ihrer autoritativen Auslegung ist die göttlich inspirierte Gesetzgebung. Sie ist zum einen bei ausdrücklicher Ermächtigung im Heiligen Text und zum anderen in Ergänzung der Heiligen Schrift überall dort möglich, wo bedeutsame Rechtsmaterien unregelt sind.

1. Gesetzgebung durch das Universale Haus der Gerechtigkeit

Einzig das Universale Haus der Gerechtigkeit als oberstes Leitungsorgan der weltweiten Bahá'í-Gemeinden hat nach Bahá'í-Recht eine originäre Rechtsetzungskompetenz.

a) Originäre Gesetzgebung

Die Rechtsetzungskompetenz des Universalen Hauses der Gerechtigkeit umfasst Rechtsnormen, nicht aber Moralnormen.¹⁰ Das so gesetzte Recht zählt zum *ius divinum* der Gemeinschaft, da die Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit „von Gott“ ist.¹¹ Sie reflektiert in vollkommener Weise den Willen Gottes und kann die gleiche Gültigkeit beanspruchen wie die Heilige Schrift.¹² Obwohl – in einem intensiven Beratungsprozess – von Menschen erlassen, ist die Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit damit Teil des unverbrüchlichen Kerns des Rechts der Gemeinschaft.

Die ausdrücklichen Gesetzgebungskompetenzen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit finden sich an verschiedenen Stellen der heiligen Schrift. Meist betreffen sie den Zeitpunkt der Einführung bestimmter kultischer Normen oder Ritualgesetze¹³, den Kalender¹⁴ oder Strafzahlungen.¹⁵

¹⁰ Im Einzelnen Udo Schaefer, *Bahá'í Ethics*, Vol. 1, Oxford 2007, S. 124 ff.

¹¹ ‘Abdu’l-Bahá, Testament, in: Bahá’u’lláh/‘Abdu’l-Bahá, *Dokumente des Bündnisses*, (wie Anm. 7), 1:17.

¹² ‘Abdu’l-Bahá, Testament, in: Bahá’u’lláh/‘Abdu’l-Bahá, *Dokumente des Bündnisses*, (wie Anm. 7), 2:9.

¹³ Vgl. etwa Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Brief vom 28. Dezember 1999 in: *Messages from the Universal House of Justice, 1986-2001*, Wilmette 2009, S. 697; Brief vom 8. Februar 2001, in: Ebd., S. 774.

¹⁴ Bahá’u’lláh, *Der Kitáb-i-Aqdas*, Das Heiligste Buch, Hofheim 2000, Erläuterungen 26.

¹⁵ Bahá’u’lláh, *Kitáb-i-Aqdas*, (wie Anm. 14), Frage 49.

b) Ergänzende Gesetzgebung

Ergänzende Gesetzgebung findet sich überall dort, wo bedeutsame Rechtsmaterien ungeregelt geblieben sind. Dazu können etwa Fragen gehören, die erst durch technischen Fortschritt überhaupt entstehen (z.B. Biotechnologie, Klonen von Mensch und Tier).

Kommt eine sorgfältige Prüfung der Heiligen Schrift (Offenbarungsschrifttum und autoritative Auslegung) zu dem Schluss, dass eine anwendbare Norm nicht existiert, so wird das Universale Haus der Gerechtigkeit eine abstrakt-generelle Regelung treffen, die für jeden Bahá'í verbindlich ist.

Eines der wenigen eindeutigen Beispiele für Gesetzgebung ist wohl die Verfassung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, die nach amerikanischem Vorbild als Treuhanderschaftserklärung mit Statuten erlassen wurde.¹⁶ Andere sind die In-Kraft-Setzung des Gesetzes zum „Recht Gottes“ (Huqúqu'lláh), einer moralisch gebotenen, aber nicht einforderbaren Abgabe auf erspartes Vermögen und Luxusaufwendungen, und die Einführung des Organs der „Regional Bahá'í Councils“.¹⁷

Die Klärung der Frage, ob der Heilige Text eine (abschließende) Regelung enthält fällt dabei grundsätzlich in den Bereich der systematischen Auslegung und kommt damit eigentlich dem Hüter zu.¹⁸ Durch die Vakanz des Hütertums lässt sich langfristig erwarten, dass mangels authentischer Auslegung die Gesetzgebungstätigkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit an Ausmaß und Bedeutung zwar zunimmt, vor allem aber, dass dem persönlichen Verständnis des einzelnen Gläubigen größeres Gewicht beigemessen wird. Schon jetzt stellt das Universale Haus der Gerechtigkeit in zahlreichen veröffentlichten Antworten auf Anfragen von Gläubigen, die in großer Ausführlichkeit den theologischen, systematischen und geschichtlichen Kontext einer Norm aufzeigen, dem Einzelnen anheim, anhand der Ausführungen nach eigenem

¹⁶ Deutsche Übersetzung: Udo Schaefer, (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde: Die Statuten der gewählten Institutionen, Hofheim 2000, S. 17 ff.

¹⁷ Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Brief vom 30. Mai 1997, in: Messages (wie Anm. 13), S. 585. Die übrigen Fälle der Gesetzgebung werden genannt bei Udo Schaefer, Infallible Institutions?, in: Seena Fazel/John Danesh, Reason and Revelation: New Directions in Bahá'í Thought, S. 3, 15.

¹⁸ Siehe auch Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Brief vom 27. Mai 1966 in: dass., Ausgewählte Botschaften 1963-1983, Band I (1963-1968), Hofheim 1981, Nr. 35, Abs. 6, S. 84 f..

Verständnis zu urteilen.¹⁹ In vielen Fällen sieht das Universale Haus der Gerechtigkeit ausdrücklich von einer Regelung ab oder behält sie sich für die Zukunft vor. Die Gläubigen werden vielmehr auf ihr Gewissen verwiesen. Der Grund für die Zurückhaltung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit liegt möglicherweise auch darin begründet, dass es vor der Entwicklung eines stabilen rechtstheoretischen und rechtsdogmatischen Rahmens für sein international anwendbares Recht noch nicht umfassend gesetzgeberisch tätig zu werden gedenkt.

2. Zukünftige Rechtssetzung durch nationale und örtliche Geistige Räte

Die nachgeordneten nationalen und örtlichen Leitungsorgane der Religionsgemeinschaft (Nationale Geistige Räte und Örtliche Geistige Räte) haben keine formale Gesetzgebungskompetenz, sie ist aber auch nicht kategorisch ausgeschlossen, so dass zu erwarten steht, dass sie zukünftig gesetzgeberisch tätig werden können, sofern das Universale Haus der Gerechtigkeit sie zur Gesetzgebung — in bestimmten Bereichen — ermächtigt.

Beim von nationalen, regionalen und örtlichen Räten gesetzten Recht handelt es sich indessen nicht um *ius divinum*. Deren Recht ist zwar sakrales Recht, es ist jedoch von Menschen verfügt und hat nicht an der Unverbrüchlichkeit des vom Universalen Haus der Gerechtigkeit gesetzten Recht teil, vielmehr handelt es sich um *ius humanum*, welches seine Verbindlichkeit aus der Gehorsamspflicht der Gläubigen gegenüber den Leitungsorganen der Religionsgemeinschaft herleitet.

3. Keine Rechtssetzung durch ‘Abdu’l-Bahá und Shoghi Effendi

‘Abdu’l-Bahá und Shoghi Effendi als die autoritativen Ausleger der heiligen Texte sind zur Rechtsetzung oder Rechtsfortbildung nicht ermächtigt, sie beeinflussen die Rechtsentwicklung ausschließlich durch Auslegung.

„Aus diesen Darlegungen wird unzweifelhaft klar und deutlich, dass der Hüter des Glaubens zum Ausleger des Wortes gemacht und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit die Gesetzgebungsgewalt für die Gegenstände verliehen ist, die nicht ausdrücklich in der Lehre offenbart sind. [...] Er [der Hüter] legt aus, was ausdrücklich offenbart worden ist, und kann nicht

¹⁹ Ungezählte Beispiele hierfür finden sich z.B. in Helen Bassett Hornby (Hg.), *Lights of Guidance*, Neu Delhi 1994.

gesetzgeberisch tätig sein, außer in seiner Eigenschaft als Mitglied des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.“²⁰

Wurden vor der Einsetzung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit grundlegende Regelungen getroffen, die ihrer Art nach Rechtsvorschriften waren, so wurden sie ausdrücklich unter den Vorbehalt der Bestätigung durch das Universale Haus der Gerechtigkeit gestellt. Ein Beispiel hierfür waren etwa die ergänzenden Bestimmungen Shoghi Effendis zur Gemeindeordnung.²¹

Fehlt es an einem solchen Vorbehalt, so sind Aussagen von ‘Abdu’l-Bahá und Shoghi Effendi als im Rahmen ihrer originären Kompetenz zur Auslegung einzuordnen und damit unveränderliches *ius divinum*.

4. Mündliche Überlieferungen, Rechtstraditionen und Naturrecht

In der Bahá’í-Lehre kommt dem theologischen Grundsatz *sola scriptura*²² („allein durch die Schrift“) eine überragende Bedeutung zu. Auf Anordnung Bahá’u’lláhs ist nur das authentifizierte schriftliche Wort als verbindlich und unverbrüchlich zu betrachten, neben dem eigenen positiven Recht kennt die Bahá’í-Lehre kein religiöses Gesetz.²³

Mündliche Überlieferungen können somit keine Rechtsquelle sein und entfalten keine Rechtswirkung. Sie gehören nicht zum Kanon, es sei denn, sie wurden, wie es ‘Abdu’l-Bahá für zahlreiche seiner Ansprachen getan hat, verschriftlicht und im Nachhinein autorisiert.²⁴

Anders als im Judentum oder dem Islam kommt auch den Aussagen der „Gelehrten“ (etwa besonders herausragenden theologischen Autoritäten) keine Verbindlichkeit oder

²⁰ Shoghi Effendi, *Weltordnung*, (wie Anm. 6), S. 215.

²¹ Shoghi Effendi, *Bahá’í Administration: Selected Messages 1922 – 1932*, Wilmette 1974, S. 41 (Prinzipien der Gemeindeordnung), S. 136 (Wahlmodus); vgl. Schaefer, *Bahá’í Ethics*, (wie Anm. 10), Vol. 1, S. 131, Fn. 93.

²² Die Formulierung geht auf Martin Luther zurück, der Gehalt des Wortes gilt bei den Bahá’í indessen aufgrund eigenen Rechts, d.h. ohne Rückgriff auf Luthers Theologie.

²³ Bahá’u’lláh, zit. in: Shoghi Effendi, Brief vom 29. Dezember 1931 an den Veröffentlichungsausschuss der Vereinigten Staaten, in: Helen Bassett Hornby (Hg.), *Lights of Guidance* (wie Anm. 19), Nr. 1435, S. 438 f.; vgl. Bahá’u’lláh, *Kitáb-i-Aqdas* (wie Anm. 14), Frage Nr. 57; Udo Schaefer, *Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá’í* (wie Anm. 9), S. 102 f..

²⁴ Vgl. z.B. ‘Abdu’l-Bahá, *Beantwortete Fragen*, Hofheim 1998; ders., *Ansprachen in Paris*, Hofheim 2000; ders. *The Promulgation of Universal Peace*, Wilmette 1982.

Rechtswirkung zu. Die Gelehrten werden zwar von Bahá'u'lláh im Kitáb-i-Aqdas hoch gelobt, interessanter Weise wird aber im gleichen Atemzug die Führung der Gemeinde 'Abdu'l-Bahá zgedacht und ihm die entsprechende Autorität verliehen.²⁵

Auch eine Naturrechtslehre ist dem Bahá'í-Recht des fremd. Es hat anders als der Katholizismus, der ein *ius divinum naturale* kennt, keinen Raum für überpositive, durch die Vernunft erkennbare Sittengesetze, die über der staatlichen Rechtsordnung stehen und für alle Menschen zeitlos verbindlich sind.²⁶

Schließlich wird auch das staatliche Recht – obwohl ihm grundsätzlich höchste Achtung und Gehorsam geschuldet ist – im sakralen Recht nicht rezipiert. Die Gemeinschaft ist ihrer Lehre zufolge göttlich gestiftet und demgemäß mit ihren (zum gedeihlichen Wachstum des Gemeinwesens erforderlichen) Einrichtungen autonom; staatliches Recht kann dem Grundsatz nach weder als Quelle noch als Vorbild dienen: andernfalls bestünde die Gefahr der Verfälschung ihres Wesens.²⁷ Es sagt daher auch nichts über die Existenz der Gemeinde, ihrer Einrichtungen, Institutionen und Glieder aus, welcher staatlichen Rechtsformen sie sich bedient, um im allgemeinen Rechtsverkehr rechtsfähig zu sein. Die Gemeinde und all ihre Einrichtungen bestehen vielmehr nach und aus „eigenem Recht“.

III. Zielrichtung der Normen

Die Gesetze, Gebote und Mahnungen Bahá'u'lláhs verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen und lassen sich zu ihrem besseren Verständnis in drei Kategorien gliedern: Sie sind entweder Individuums-zentriert, Gesellschafts-zentriert oder Gemeinschafts-zentriert.²⁸ Dabei sollen diese Kategorien nicht als striktes Ordnungsmuster verstanden werden, es gibt insbesondere in den Grenzbereichen zwischen gesellschafts- und gemeinschafts-zentrierten Normen Schnittmengen.

²⁵ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), Vers. 173 und 174.

²⁶ Udo Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī (wie Anm. 9), S. 87 ff., 89 und ders., Bahā'ī Ethics (wie Anm. 10), Vol. 1, S. 150.

²⁷ Ausführlich: Udo Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī (wie Anm. 9), S. 111 ff. (m. w. N.) und einem Vergleich mit dem katholischen Kirchenrecht, das in dieser Frage zu einer ähnlichen Antwort kommt.

²⁸ Eine etwas andere Einteilung nimmt der frühe Bahá'í-Gelehrte Mírzá Abu'l Fazl vor: vgl. Adib Taherzadeh, Die Offenbarung Bahá'u'lláhs, Bd. 3, Hofheim 1992, S. 348 f.; vgl. auch Universales Haus der Gerechtigkeit, Einleitung, in: Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), S. 8 f.

1. Individuums-zentrierte Normen

Die Individuums-zentrierten Normen sind allein auf die spirituelle Entwicklung der einzelnen Gläubigen gerichtet und haben einen kontemplativen Schwerpunkt. Sie fallen einzig in den Verantwortungsbereich der Gläubigen und sind als Ritual- bzw. Zeremonialgesetz oder als Moralnormen einzustufen. Zu ihnen gehören die religiösen Pflichten wie das tägliche Gebet, das Einhalten der Fastenzeit und die Huqúqu'lláh. Aber auch Mahnungen, die zwar über den Einzelnen hinaus auch in seiner Umwelt wirken, aber dennoch im Verantwortungsbereich des Einzelnen wurzeln. Die Gebote dieser Kategorie entziehen sich jeder weiteren Behandlung durch weltliches Recht. Ihre Nichtbefolgung ist (auf Erden) nicht sanktionierbar, schließlich kann der Normzweck nur erreicht werden, wenn das Normsubjekt sich dem Gebot aus Einsicht und freiwillig unterwirft.

2. Gesellschafts-zentrierte Normen

Während bei den Individuums-zentrierten Normen der Normzweck beim Normadressaten erreicht wird, ist bei den Gesellschafts-zentrierten Normen zwar die Einzelne Adressat*in, der Normzweck hingegen ist gesellschaftlicher Natur. Zu diesen Rechtsnormen im rechtstheoretischen Sinne gehören insbesondere Gesetze, die in einer künftigen Staatsordnung Anwendung zu finden bestimmt sind, also z.B. Verbotsnormen und Strafgesetze. Im Kitáb-i-Aqdas finden sich Strafgesetze für Mord, Totschlag, Brandstiftung und Diebstahl sowie Verbotsnormen etwa Sklavenhandel, Tierquälerei, und den Genuss berauschender Stoffe und Getränke betreffend.²⁹ Gesetzeswidriges Verhalten in diesem Bereich zeitigt unmittelbare und nachhaltige soziale Wirkung, daher sind diese Normen mit einem Vollstreckungsmechanismus ausgestattet und die Verstöße werden gesellschaftlich sanktioniert.

3. Gemeinschafts-zentriert

Die dritte Kategorie betrifft solche Normen, die als klassisches Organisationsrecht das Recht der Gemeinde ausbilden. Durch sie werden Organe eingerichtet, mit Befugnissen ausgestattet und Kompetenzen gegeneinander abgegrenzt. Es ist Religionsgeschichtlich ein Novum, dass die Grundzüge des Organisationsrechts im Bahá'í-Glauben vom Religionsstifter entworfen und niedergelegt wurde. Damit wird das Organisationsrecht zu religiösem (Verfahrens-)Recht und ist als Teil der Offenbarung Bestandteil des göttlichen Rechts, einer „supranationalen,

²⁹ Shoghi Effendi, Brief vom 24. Sept. 1938, in: Directives from the Guardian, Neu Delhi 1973, S. 56.

supernatürlichen³⁰ Ordnung. Ihre Grundfesten sind damit unveränderlich. Auch in diesem Bereich finden sich Sanktionsnormen, die das Funktionieren der Gemeinschaft sicherstellen sollen.

IV. Zeitliche Geltung

Nach der Lehre Bahá'u'lláhs gibt Gott den Menschen durch sein Bundesversprechen die Gewissheit, ihnen durch aufeinander folgende Offenbarungen immer währende Führung angedeihen zu lassen.³¹ Zu diesen Offenbarungen zählen unter anderem die des Mose, Jesu, Mohamads und Bahá'u'lláhs.³² Jede Offenbarung setzt einen neuen Impuls für die Fortentwicklung der menschlichen Ordnung, deren Ausgestaltung im jeweiligen Offenbarungsschrifttum angelegt ist und damit allen anderen Rechtsquellen als Fundament dient. Endet mit Stiftung einer neuen Offenbarung ein religiöser Zyklus und die Kraft der Offenbarung, so ist die kommende göttliche Ordnung auf ein neues Fundament zu stellen. Bestehendes religiöses Recht tritt außer Kraft, sofern es nicht durch die neue Offenbarung bestätigt wird. Für die zeitliche Geltung des Bahá'í-Rechts bedeutet dies, dass auch dieses mit dem Erscheinen eines neuen Gottesboten außer Kraft treten wird.³³

Die im Offenbarungsschrifttum angelegten Rechtssätze sind durch eine „Unveränderlichkeitsgarantie“ absolut geschützt, im Übrigen aber ist die Rechtsordnung auf größtmögliche Flexibilität ausgerichtet³⁴: das primäre ius divinum kann weder durch sekundäres ius divinum noch durch ius humanum adaptiert oder abrogiert werden. Sekundäres ius divinum kann sich selbst und ius humanum verändern und aufheben, und die Veränderung oder Aufhebung des ius humanum schließlich unterliegt keinen Beschränkungen.

³⁰ Shoghi Effendi, Brief v. 24. September 1938, in: Directives (wie Anm. 29), S. 56.

³¹ Prinzip der fortschreitenden Gottesoffenbarung; s. Bahá'u'lláh, Súratu'l-Sabr, zitiert nach Shoghi Effendi, Die Weltordnung Bahá'u'lláhs (wie Anm. 6), S. 177; 'Abdu'l-Bahá, Beantwortete Fragen (wie Anm. 24), 11; Internationale Bahá'í-Gemeinde, Bahá'u'lláh: Eine Einführung in Leben und Werk des Stifters der Bahá'í-Religion, Hofheim 1997, S. 26 ff., 32 ff., 35 ff.; vgl. im Alten Testament: 1. Mose 9:1 ff. (12).

³² 'Abdu'l-Bahá, Beantwortete Fragen (wie Anm. 24), 11 und 43; vgl. Bahá'u'lláh, Buch der Gewissheit (wie Anm. 4), S. 109 ff..

³³ vgl. Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), Vers 37.

³⁴ Shoghi Effendi, Weltordnung (wie Anm. 6), S. 212 („Lehre unversehrt und anpassungsfähig zu erhalten“).

V. Die Gemeinde als Rechtsgemeinde

Im Bahá'ítum sind juristisches Denken und Religion, wie etwa im Judentum und im Islam, eng verschränkt. Religionsgemeinschaften sind „nicht von dieser Welt, aber sehr real in dieser Welt mit einem spezifischen Weltauftrag.“³⁵ Sie können „nicht auf die Bindungswirkung des Rechts verzichten, wenn sie ihre Aufgabe in der Welt erfüllen wollen“,³⁶ und so sind es vor allem drei Gründe — das Dogma der Ordnung als Garant der Freiheit, das Gerechtigkeitsstreben und die Integrität der Gemeinde —, die das unverrückbare, göttlich verfügte Religionsrecht als Nervus rerum der Bahá'í-Lehre erscheinen lassen.

Nach der Lehre Bahá'u'lláhs steht die Freiheit des Menschen unter dem Primat des Bundes und damit einer gottgegebenen Ordnung:

»Wahre Freiheit besteht in der Unterwerfung des Menschen unter Meine Gebote, so wenig ihr dies auch versteht. Würden die Menschen befolgen, was Wir aus dem Himmel der Offenbarung auf sie herab sandten, so würden sie sicherlich vollkommene Freiheit erlangen.«³⁷

Das religiöse Recht und die Gemeindeordnung erfüllen dabei eine dienende Funktion, indem sie sicherstellen sollen, dass der „belebende Geist“ des Glaubens verhindert, dass „die bloße Beschäftigung mit den rechtlichen Mechanismen [...] zu einer unfruchtbaren Verweltlichung [führt], die dem Wesen dieser Ordnung zuwiderläuft.“³⁸

Zugleich wird der Gerechtigkeit als Mittel zur Befriedung der Menschheit großes Gewicht beigemessen.

»Der Zweck der Gerechtigkeit ist Einheit zu schaffen unter den Menschen.«³⁹

»Diese Einheit ist unerreichbar, solange die Ratschläge, die die Feder des Höchsten offenbarte, unbeachtet bleiben.«⁴⁰

³⁵ Alexander Hollerbach, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Joseph Krautscheidt/Heiner Marré, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster 1969, Bd. 1, S. 48.

³⁶ Udo Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde (wie Anm. 16), S. 7.

³⁷ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), Vers 125.

³⁸ Das Universale Haus der Gerechtigkeit, Freiheit und Ordnung, Brief vom 29. März 1988 an die Anhänger Bahá'u'lláhs in den Vereinigten Staaten von Amerika, Hofheim, 1989, S. 14, Rz. 20.

³⁹ Bahá'u'lláh, Botschaften (wie Anm. 5), 6:26; vgl. auch Internationale Bahá'í-Gemeinde, Entwicklungsperspektiven für die Menschheit: Ein neues Verständnis vom globalen Wohlstand, Hofheim 2000, Abschnitt II.

⁴⁰ Bahá'u'lláh, Ährenlese aus den Schriften Bahá'u'lláhs, Hofheim 2003, 131:2.

Auch dieses Ziel bedarf des formalen Rechts, es kann als Verfassung der Gerechtigkeit verstanden werden.

Zentrales Werkzeug zur Wahrung der Integrität der Gemeinde ist ihre innere rechtliche Verfassung: festgelegte Strukturen und religiöses (Verfahrens-)Recht schaffen Transparenz und sind Garanten für Gerechtigkeit, aber sie wirken auch als Schutzmechanismus für die Integrität der Gemeinde und die Einheit ihrer Glieder.⁴¹ Als vom Religionsstifter entworfenes – und damit zumindest hinsichtlich dieser Grundzüge unverbrüchliches – Organisationsrecht, handelt es sich bei der Gemeindeordnung um ein spezielles *ius divinum*. Dies gilt auch für Konkretisierungen des Organisationsrechts durch ‘Abdu’l-Bahá und Shoghi Effendi im Wege der Auslegung der heiligen Texte wie auch ergänzende gesetzliche Bestimmungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.⁴² Auch diese Feststellungen sind unbedingt verbindlich und Teil des göttlichen Rechts.

C. Religionsverfassungsrecht

Auf Seiten des Staates setzt in Deutschland das Religionsverfassungsrecht den Rahmen für die Gestaltung des Verhältnisses zu den Religionsgemeinschaften. Es ist systematisch zwischen staatskirchlichen und laizistischen Rechtsordnungen anzusiedeln und weist dem Religiösen trotz grundsätzlicher Trennung von Staat und Kirche mit der Religionsfreiheit und deren infrastruktureller Absicherung einen prominenten Platz im öffentlichen Raum zu.

I. Art. 4 GG

Ausgangspunkt der deutschen Religionsverfassung ist Art. 4 GG, der zunächst die individuelle Religionsfreiheit gewährleistet, aus dem sich aber auch die Gewährleistungen der kollektiven Religionsfreiheit ableiten lassen, da sich Glaube in der Religionsausübung manifestiert und diese immer auch gelebte Gemeinschaft bedeutet.⁴³

⁴¹ So ‘Abdu’l-Bahá, Testament in: Bahá’u’lláh/Abdu’l-Bahá, Dokumente des Bündnisses (wie Anm. 9), 2:8; Shoghi Effendi, Weltordnung (wie Anm. 6), S. 207. Siehe auch Udo Schaefer/Nicola Towfigh/Ulrich Gollmer, Desinformation als Methode, Hildesheim 1995, S. 166 f., 169 ff., 547 ff.

⁴² Zu denken ist etwa an dessen Verfassung: Treuhandschaftserklärung und Statut, in: Udo Schaefer (Hg.), Die Verfassung der Bahá’í-Gemeinde (wie Anm. 16), S. 19 ff.

⁴³ Ulrich Scheuner, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz, in: Die öffentliche Verwaltung 1967, S. 585, 589; Martin Heckel, Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 44 (1999), S. 340, 373.

Von den Verfasser*innen des Grundgesetzes als schrankenloses Grundrecht ausgestaltet, beinhaltet die Religionsfreiheit die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG).⁴⁴ Weitere spezifische religionsbezogene Rechte werden von Art. 140 GG iVm Art. 136 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 WRV aufgegriffen und ausdrücklich unter Schutz gestellt. Umfassender Schutz der individuellen Religionsfreiheit und umfassende religiöse Entfaltung der Bürger*innen ist jedoch nur möglich, wenn auch die religionsverfassungsrechtlich gewährleisteten Institutionen in ihrer Funktion als „Medien grundrechtlicher Freiheit“⁴⁵ und damit die kollektive und korporative Komponente der Religionsfreiheit geschützt wird.

Dies ist vor allem bedeutsam, da Religion oftmals durch die verfasste Gemeinschaft soziale Verantwortung wahrnimmt und aus ihrem Sendungsbewusstsein heraus alle gesellschaftlichen und politischen Lebensbereiche prägend zu durchdringen sucht. Daher bezieht Art. 4 GG auch Religionsgemeinschaften in den Schutz der Religionsfreiheit mit ein.⁴⁶ Der kollektive Gewährleistungsgehalt der Religionsfreiheit vermag so eine wirkungsvolle Entfaltung der im Religionsverfassungsrecht verdichteten und über die Religionsfreiheit hinausgehenden institutionellen Regelungen des Art. 140 GG sicherzustellen und zum Beispiel den Religionsgemeinschaften ihre Vereinigungsfreiheit (Art 137 Abs. 2 WRV) oder ihr Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 Abs. 3 WRV) zu garantieren. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge sind diese aus der Weimarer Verfassung übernommenen sog. Weimarer Kirchenartikel „funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt.“⁴⁷ Es handelt sich um eine Form der Grundrechtsverwirklichung durch Organisation, anders gesprochen um einen „funktionellen Verbund von Staat und Religionsgemeinschaften“.⁴⁸

⁴⁴ Reiner Tillmanns, Die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG), Jura 2004, S. 619 ff.; Horst Dreier, Religionsverfassung in 70 Jahren Grundgesetz – Rückblick und Ausblick, JuristenZeitung 2019, S. 1005.

⁴⁵ Josef Isensee, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, in: Heiner Marré/Johannes Stütting, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 25 (1991), S. 104, 112.

⁴⁶ BVerfG, Urteil v. 4. Oktober 1965 – 1 BvR 698/62 –, Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (BVerfGE) Bd. 19, S. 129, 132; Beschluss v. 2. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, S. 341, 351 f., 355.

⁴⁷ BVerfG, Urteil v. 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, S. 370, 387.

⁴⁸ Stefan Magen, Zum Verhältnis von Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2001, S. 888; Janbernd Oebbecke, Tua res agitur, in: Wilhelm Geerlings/Thomas Sternberg (Hg.),

II. Strukturelle und institutionelle Absicherung der Religionsfreiheit

Um die positiven religionsverfassungsrechtlichen Gewährleistungen herum formt ein strukturell-institutionelles Schutznormengeflecht gleichsam einen Faraday'schen Käfig, der Gläubigen und Religionsgemeinschaften einen eigenen, ungestörten Wirkkreis eröffnet, innerhalb dessen die Religion unbehindert gelebt werden kann und der vor staatlichen Eingriffen schützt.

Zu diesen Schutznormen zählen Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 2 WRV), aber auch der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, der vor allem den Kirchen die Freiheit vom Staat sichern soll.⁴⁹ Eine vollständige Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften im Sinne eines laizistischen Staatsverständnisses folgt daraus jedoch nicht, die Regelungen zum Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 GG) und zum Körperschaftsstatus (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5, 6 WRV) sind bewusste Durchbrechungen des Trennungsgebots. Weiterer wichtiger Baustein zur Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religion ist das Neutralitätsgebot. Es verbietet dem Staat, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung inhaltlich zu identifizieren (Grundsatz der Nichtidentifikation),⁵⁰ verpflichtet ihn zu paritätischer Behandlung der verschiedenen religiösen Angebote⁵¹ und verlangt aufgrund staatlicher Inkompetenz eine vollständige Enthaltensamkeit in religiösen Fragen.⁵² Ausgangspunkt jeder staatlichen Beurteilung religiöser Fragen muss daher das Selbstverständnis der Gläubigen bzw. ihrer Gemeinschaft sein, der Staat darf dies allenfalls einer Plausibilitätskontrolle unterziehen.⁵³

Kirchen in der Minderheit, Sozialgeschichtliche Untersuchungen – pastorale Aspekte, Münster 2004, S. 127 ff.

⁴⁹ Axel Freiherr v. Campenhausen, Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche — Trennung und Kooperation, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 42 (1997), S. 169 ff.; Martin Heckel, Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: Stefan Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat: Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 188, 201 f.; Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000, § 8, Rz. 157 ff.

⁵⁰ Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1967, S. 178 ff., 528, 542; siehe auch Axel Freiherr v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, München 1996, Bd. I, § 20, S. 589 ff.

⁵¹ Dazu ausführlich Martin Heckel, Die religionsrechtliche Parität, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1994, Bd. I, § 20, S. 589 ff., S. 421 ff.

⁵² Fabian Wittreck, Religionsfreiheit als Rationalisierungsverbot, Der Staat 2003, 519 ff.

⁵³ BVerfG, Beschluss v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, S. 341, 353.

D. Kollisionsordnungen

Immer wieder gibt es Situationen, in denen Rechtsordnungen aufeinandertreffen und ihre Regelungen miteinander kollidieren oder gewährte Rechtspositionen in Widerspruch stehen. Solche Kollisionen können zum Beispiel bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen Rechtsordnungen verschiedener Staaten, zwischen staatlicher Rechtsordnung und dem Binnenrecht von Organisationen oder aber bei Aufeinandertreffen unterschiedlicher Grundrechtsgewährleistungen auftreten. Es bedarf definierter Regelungsregime, aus denen sich herleiten lässt, wie solche Kollisionen aufzulösen sind.

I. Kollisionsordnung im staatlichen Recht

Zur Regelung der Kollision verschiedener staatlicher Rechtsordnungen wurde etwa mit dem Internationalen Privatrecht eine Kollisionsordnung entwickelt, mit deren Hilfe bestimmt werden kann, welches Recht zur Anwendung kommen soll.⁵⁴ Konflikten zwischen staatlichem Recht und Binnenrecht wird zum Teil schon dadurch vorgebeugt, dass das staatliche Recht Grenzen vorgibt, innerhalb derer sich solches Binnenrecht – eine Vereinssatzung zum Beispiel – bewegen darf. Darüber hinaus gibt die Normenhierarchie die grundsätzlichen Kollisionsregeln vor.⁵⁵

Im Verhältnis zwischen staatlicher Rechtsordnung und dem Binnenrecht religiöser Organisationen kann es dann zu Interessenkollisionen und Konflikten kommen, wenn das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft auf die staatliche Ordnung trifft, die zu Neutralität verpflichtet ist und schon aus diesem Grund den Ausgleich unterschiedlichster Interessen zum Inhalt haben muss, deswegen nur bedingt auf religionsspezifische Belange Rücksicht nehmen kann. Wegen der besonderen Bedeutung der Religionsfreiheit muss eine Auflösung dieses Konflikts jedoch sicherstellen, dass die Freiheiten des Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet bleiben.

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Qualifikation des sakralen Rechts. Bei einem Konflikt zwischen staatlichem Recht und *ius divinum* – also für die Gläubigen unverfügbares Recht – stärkt Art. 4 GG die Position des sakralen Rechts; handelt es sich lediglich um *ius humanum* – Organisationsrecht in religiösem Kontext –, dann fällt es zwar unter das

⁵⁴ Abbo Junker, Internationales Privatrecht, München 2019.

⁵⁵ Tristan Barczak, Normenkonkurrenz und Normenkollision, Juristische Schulung 2015, S. 969.

Selbstbestimmungsrecht der religiösen Gemeinschaft, es kann im Sinne der praktischen Konkordanz aber leichter die Adaption dieses Rechts an den staatlichen Ordnungsrahmen verlangt werden.

Das Prinzip der praktischen Konkordanz ist eine Kollisionsregel aus dem Verfassungsrecht die Anwendung findet, wenn gleichrangige Grundrechte kollidieren. Sie sind so in einen schonenden Ausgleich zu bringen, dass im konkreten Fall jedes Grundrecht seine Wirkung größtmöglich entfalten kann.⁵⁶ Dieser Ausgleich wird geschaffen durch eine Abwägung der widerstrebenden Rechtspositionen.

II. Kollisionsordnung im Bahá'í-Recht

Die Bahá'í-Gemeinschaft versteht ihre Ordnung als Rechtsordnung.⁵⁷ Als Rechtsgemeinde ist sie unabhängig von der Verleihung oder Anerkennung eines solchen Status durch eine weltliche Macht, einzig aufgrund göttlicher Anordnung (*ex ipsa ordinatione divina*) mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.⁵⁸ Diese steht aber nicht für sich, sondern muss sich bei Erfüllung ihres Heilsauftrags auch im Zusammenspiel mit der staatlichen Rechtsordnung beweisen.

Ein besonders Merkmal der Bahá'í-Lehre ist es, dass sie trotz der starken Verrechtlichung nicht auf Konfrontation mit staatlicher Autorität angelegt ist. Es postuliert keinen uneingeschränkten Vorrang des religiösen Rechts, sondern erkennt die staatliche Rechtssphäre und ihren Geltungsanspruch an. Es ist gewissermaßen bereits als Kollisionsordnung angelegt.

Das Fundament dieser Kollisionsordnung bildet die von Bahá'u'lláh verfügte Loyalitätspflicht der Gläubigen dem Staat gegenüber. Er erklärt:

„Der eine, wahre Gott, gepriesen sei Seine Herrlichkeit, hat seit jeher die Herzen der Menschen als Seinen eigenen, ausschließlichen Besitz betrachtet und wird dies immer tun. Alles andere, zu Lande oder zu Wasser, Reichtum oder Ruhm, hat Er den Königen und Herrschern der Erde vermacht.“⁵⁹

⁵⁶ BVerfG, Beschluss v. 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91 –, BVerfGE 93, S.1, 21.

⁵⁷ Udo Schaefer/Nicola Towfigh/Ulrich Gollmer, Desinformation als Methode (wie Anm. 41), S. 118.

⁵⁸ Shoghi Effendi, Weltordnung (wie Anm. 6), S. 18, 38 f., 207; vgl. das kanonische Recht, c. 113 § 1; Joseph Listl, Die Rechtsnormen, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1999, § 8 I. 7, S. 111; Richard Puza, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1993, S. 31.

⁵⁹ Bahá'u'lláh, Ährenlese (wie Anm. 40), 102; ders., Brief an den Sohn des Wolfes, Frankfurt 1966, S. 86; Helen Bassett Hornby (Hg.), Lights of Guidance (wie Anm. 19), Nr. 1453 – 1471, S. 446 ff.; zur

„Wir haben nicht den Wunsch, Hand an eure Reiche zu legen. Unser Auftrag ist, von den Herzen der Menschen Besitz zu ergreifen.“⁶⁰

Es ist auf dieser Grundlage nur folgerichtig, wenn mit der Macht auch die „wesentlichen Mittel für den unmittelbaren Schutz, die Ruhe und Sicherheit des Menschengeschlechts“ den „Führern der menschlichen Gesellschaft anvertraut“⁶¹ sind, und ihnen die Verantwortung zukommt, die „Herrschaft der Gerechtigkeit“⁶² in der Welt zu etablieren. Von dieser hohen Achtungsbeziehung gegenüber Herrschern — „Gottes Schatten auf Erden“⁶³ — bedarf es nur eines kurzen Stück Weges zur Loyalitäts- und Gehorsamspflicht⁶⁴ der Gläubigen gegenüber der jeweiligen⁶⁵ Obrigkeit sowie zum Gebot, nicht mit denen zu streiten, „die Amtsgewalt über das Volk“⁶⁶ üben, und „im Land kein Unheil“⁶⁷ zu stiften.

Diese Loyalitätspflicht ist nicht grenzenlos, die vernichtenden Urteile Bahá'u'lláhs zu Tyrannei⁶⁸ und Anarchie⁶⁹ zeigen auf, dass die Loyalität dort ihre Grenze findet, wo die weltliche Obrigkeit ihre Herrschaft auf die „Herzen“ auszuweiten sucht und Menschenwürde und Gewissensfreiheit angegriffen werden.⁷⁰

Rechtstheologie nur Gerhard Robbers, Grundsatzfragen der heutigen Rechtstheologie, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 37 (1992), 231 ff. (m.w.N.).

⁶⁰ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), Vers 83.

⁶¹ Bahá'u'lláh, Ährenlese (wie Anm. 40), 102.

⁶² Ebd., 112.

⁶³ Ebd., 114:16; Bahá'u'lláh, The Summons of the Lord of Hosts: Tablets of Bahá'u'lláh, Haifa 2002, Súriy-i-Haykal, Vers 217.

⁶⁴ Etwa Bahá'u'lláh, Ährenlese (wie Anm. 40), 102; ders., Brief an den Sohn des Wolfes (wie Anm. 59), S. 86.

⁶⁵ Grundsätzlich ohne Ansehung der Person des Herrschers: Bahá'u'lláh, Summons (wie Anm. 63), Súriy-i-Haykal, Vers 217.

⁶⁶ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), Vers 95.

⁶⁷ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), Vers 64.

⁶⁸ Bahá'u'lláh, Botschaften (wie Anm. 5), 11:11; vgl. Bahá'u'lláh, Ährenlese (wie Anm. 40), 114.

⁶⁹ Vgl. Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas (wie Anm. 14), Vers 123, und Udo Schaefer/Nicola Towfigh/Ulrich Gollmer, Desinformation als Methode (wie Anm. 41), S. 229 (m. w. N.).

⁷⁰ So führt 'Abdu'l-Bahá, The Promulgation of Universal Peace (wie Anm. 24), S. 40 aus: „The conscience of man is sacred and to be respected — convictions and ideas are within the scope of the comprehension of the King of Kings, not of the kings; and soul and conscience are between the fingers of control of the Lord of the hearts, not of [His] servants”.

Indem aber Primat und Imperativ der staatlichen Ordnung vom Bahá'í-Recht somit grundsätzlich bestätigt werden, trägt es von religiöser Seite bereits zur Lösung möglicher Konflikte zwischen staatlichem und religiösem Recht bei.⁷¹

Neben der Loyalitätspflicht kommt auch der Lehre von der Einheit der Menschheit eine wichtige Rolle zu. Sie läutet den Abschied von einem religiös motivierten, dualistischen Weltbild – der Einteilung in gläubig und ungläubig, Gut und Böse, rein und unrein, erlöst und verdammt – ein: aus dem Glauben an einen Gott, der Schöpfer aller Menschen und Ursprung jeder Religion ist, erwächst vielmehr der fundamentale Glaube an die Einheit der Menschen in ihrer Vielfalt. Diese Absage an den Dualismus und das Bestreben der Vereinigung konträrer Elemente, ist überall in der Offenbarung Bahá'u'lláhs gegenwärtig: ob in der Gemeindeordnung, die sich zwischen den antagonistischen Polen von Demokratie und Aristokratie, von Individualismus und Kollektivismus, von Monokratie und Kollegialität entfaltet, bei den Prinzipien der Übereinstimmung von Religion und Wissenschaft und der Gleichberechtigung respektive dem zivilisatorischen Gleichgewicht von Mann und Frau oder beim vom Stifter selbst und seinem Sohn in großer Ausführlichkeit dargelegten Prinzip der Beratung — Gleichgewicht und Einheit sind stets das Ziel.

E. Wechselwirkungen der staatlichen und religiösen Rechtssphäre in Deutschland

Das deutsche Religionsverfassungsrecht ist in seinen Grundlagen bislang den christlichen Kirchen gewissermaßen auf den Leib geschneidert und die Institutionen Staat und Kirche sind gemeinsam in diese Kleider hineingewachsen. Mit der wachsenden religiösen Pluralität muss sich aber auch dieses Kleid verändern und nicht nur aufgrund seiner Verpflichtung zu Gleichbehandlung und Parität muss der Staat auf die hinzutretenden Akteure reagieren und auf ihre Besonderheiten im Rahmen der Gewährleistungen des Art. 4 GG Rücksicht nehmen.

In der Geschichte des deutschen Religionsverfassungsrechts hat dabei mit der Bahá'í-Gemeinde eine vergleichsweise kleine Religionsgemeinschaft eine wichtige Rolle gespielt und Anlass gegeben, das religionsverfassungsrechtliche Kleid auch für Religionsgemeinschaften jenseits der großen christlichen Kirchen anzupassen. Das Religionsverfassungsrecht musste

⁷¹ Zu Vorstellungen der Legitimierung staatlicher Gewalt durch die Religion allgemein und zum Legimitätsbegriff eingehend Kathrin Groh, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften: Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes zum Vereinigungsverbot, Berlin 2004, S. 32 ff. (m. w. N.) und S. 45 ff. (m. w. N.).

beweisen, dass es für die Herausforderungen einer pluralen Gesellschaft gut gerüstet und zukunftsfähig ist. Mit der Anerkennung der staatlichen Rechtssphäre und der aus der Lehre von der Einheit der Menschheit resultierenden Offenheit für Pluralität sind der Bahá'í-Glaube und das Bahá'í-Recht auch geradezu prädestiniert, zu dieser wichtigen Rechtsentwicklung beizutragen.

Aber nicht nur die staatliche Sphäre hat von der engen Beziehung profitiert. Zwar ist primäres Ziel des Religionsverfassungsrechts im Verhältnis Staat — Religionsgemeinschaften die Gewährung der (kollektiven) Religionsfreiheit; hierzu hat es einen Ordnungsrahmen ausgebildet, innerhalb dessen sich die Religionsgemeinschaften frei entfalten und selbstbestimmt agieren können. Gleichzeitig wirkt dieser Ordnungsrahmen aber auch auf die Religionsgemeinschaften zurück, ihr Handeln wird sanft durch ihn „eingehegt“: einerseits rechtlich-gerichtet, indem er Anforderungen bspw. an ihre Rechts- und Verfassungstreue stellt; andererseits aber auch faktisch-ungerichtet, allein durch das stärkere Zusammenwirken mit dem Staat und mit anderen Religionsgemeinschaften. Das Religionsverfassungsrecht gewährt also einerseits Freiheiten, „bündigt“ aber andererseits die Religionsgemeinschaften, auf dem Boden des Grundgesetzes zu agieren und darüber hinaus Anforderungen an ihre Organisation zu erfüllen.⁷²

Auch die deutsche Bahá'í-Gemeinde wuchs an diesem Prozess der gegenseitigen Annäherung und Anpassung und konnte zeigen, wie tragfähig ihre Kollisionsordnung in einem „abendländisch“ bzw. jüdisch-christlich geprägten Umfeld ist.

I. Religionsverfassungsrecht

1. „Bahá'í-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts

Ein erstes Aufeinandertreffen der staatlichen Rechtsordnung mit dem religiösen Binnenrecht der Bahá'í-Gemeinschaft führte zur als „Bahá'í-Beschluss“ bekanntgewordenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.⁷³

In dem diesem Beschluss aus dem Jahr 1991 zugrunde liegenden Verfahren musste sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie weit das Grundrecht

⁷² Vgl. Janbernd Oebbecke, *Tua res agitur*, in: Geerlings/Sternberg (Hg.), *Kirchen in der Minderheit* (wie Anm. 48), S. 127 ff..

⁷³ BVerfG Beschluss v. 5.2.1991 – 2 BvR 263/86 – BVerfGE 83, 341.

der Religionsfreiheit Modifikationen der gefestigten Dogmatik des bürgerlichen Vereinsrechts verlangt.

Die ganz überwiegende Zahl der Leitungsorgane der deutschen Bahá'í-Gemeinde – der nationale Geistige Rat und die örtlichen Geistigen Räte – waren damals als eingetragene Vereine organisiert (ähnlich einem Vereinsverband). Aufgrund der in der Gemeindeordnung festgesetzten Hierarchie ist der nationale Geistige Rat den örtlichen Geistigen Räten übergeordnet und verfügt über religiös fundierte Aufsichtsbefugnisse den örtlichen Geistigen Räten gegenüber. Nach der damals herrschenden Auffassung und gefestigter Rechtsprechung des Vereinsrechts stand dieses streng hierarchische Verhältnis im Widerspruch zum Grundsatz der Vereinsautonomie.⁷⁴

Nachdem die Instanzgerichte die Eintragung eines örtlichen Geistigen Rates in das Vereinsregister wegen Verletzung des Grundsatzes der Vereinsautonomie ablehnten, hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Fall zu befassen und klärte drei für die Entwicklung des Religionsverfassungsrechts bedeutsame Fragen.

Zum ersten stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Berufung auf die Religionsfreiheit gerechtfertigt sei, wenn es sich bei einer Gemeinschaft „tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und eine Religionsgemeinschaft“ handle. Die Beurteilung, ob eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft sei, obliege den staatlichen Organen und Gerichten, die Behauptung und das Selbstverständnis der Gemeinschaft allein reichen nicht aus.

Zweitens stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass Religionsgemeinschaften aufgrund der religiösen Vereinigungsfreiheit das Recht haben, rechtlich verfasst am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen (allerdings ohne Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform). Ihnen stehen die gesetzlich vorgesehenen Rechtsformen offen, aus diesen können sie auswählen (numerus clausus der Rechtsformen).

Daraus folgend stellte das Bundesverfassungsgericht dann zum Dritten fest, dass es auch im strengen Rahmen des bürgerlichen Rechts, hier speziell des Vereinsrechts, möglich und verfassungsrechtlich geboten sei, zwingendes religiöser Binnenrecht zu berücksichtigen. Die Bahá'í-Gemeindeordnung sei vom Stifter offenbartes *ius divinum*⁷⁵ und so hätten die

⁷⁴ BVerfG Beschluss v. 5.2.1991 – 2 BvR 263/86 – BVerfGE 83, 341 (345).

⁷⁵ S.o. B.V.

einfachgesetzlichen Vorgaben des Vereinsrechts hinter der verfassungsrechtlich gewährten Religionsfreiheit zurückzutreten. Das gilt ohnehin für dispositive Regelungen und Richterrecht (selbst sofern letzteres, wie etwa der Grundsatz der Vereinsautonomie, als unabdingbar angesehen wird), aber auch für zwingende Regelungen, wenn der Schutz des Rechtsverkehrs nicht tangiert wird, es also vornehmlich um innere Angelegenheit geht.⁷⁶

2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Da trotz der aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts geltenden vereinsrechtlichen Erleichterungen eine vollständige Umsetzung des Binnenrechts der Bahá'í-Gemeinde nicht möglich war – nur die Leitungsgremien waren rechtlich verfasst, die Gemeinde als solche, obwohl nach religiösem Verständnis ebenfalls Zuordnungssubjekt des Rechts, hingegen nicht – strebte der Nationale Geistige Rat den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts für die deutsche Bahá'í-Gemeinde an.

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine Rechtsform sui generis speziell für Religionsgemeinschaften, die es diesen ermöglicht, aus dem erwähnten numerus clausus der Rechtsformen auszuscheren, und innerhalb eines weiten rechtlichen Rahmens in größtmöglicher Freiheit die religiösen Vorgaben zu Organisation und Gemeindeordnung umzusetzen.⁷⁷ Art. 4 GG und die Weimarer Kirchenartikel verpflichten den Staat, auch die kollektive Religionsfreiheit — mithin unter anderem die innere Ordnung der Religionsgemeinschaften — zu schützen; mit der Bereitstellung dieser besonderen Rechtsform kommt der Staat dieser Verpflichtung nach und erleichtert Religionsgemeinschaften die Entfaltung ihrer kollektiven Religionsfreiheit.⁷⁸

Verfassungsrechtlich geregelt ist der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Religionsgemeinschaften in Art. 137 Abs. 5 WRV iVm Art. 140 GG. Danach ist einer Religionsgemeinschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet.

⁷⁶ Vgl. Emanuel V. Towfigh, „Niemand kann zwei Herren dienen“: Überlegungen zu einer Kollisionsdogmatik für öffentliche Unternehmen in privater Rechtsform, Deutsches Verwaltungsblatt 2015, S. 1016, 1019 f.

⁷⁷ Stefan Magen, Zum Verhältnis von Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2001, S. 888, 889.

⁷⁸ S.o. C.II; BVerfG Urteil v. 19.12.2000, – 2 BvR 1500/97 – BVerfGE 102, 370 (393).

Weitere ungeschriebene Voraussetzung ist die Rechtstreue der antragstellenden Gemeinschaft.⁷⁹ Neben der Organisationsfreiheit sind an den Status eine Reihe von Vergünstigungen und Privilegien geknüpft, wie etwa das Besteuerungsrecht, die Rechtsetzungsautonomie und Steuervergünstigungen.⁸⁰

Die Bahá'í-Gemeinde hat diese Rechtsform angestrebt, weil sie ihr die notwendige Freiheit verschaffen sollte, ihre Gemeindeordnung innerhalb der staatlichen Rechtsordnung und mit ihren Mitteln so umzusetzen, wie sie vom Stifter verordnet ist.⁸¹ Zum ersten Mal in der Geschichte des Religionsverfassungsrecht beantragte mit der Bahá'í-Gemeinde eine nicht-jüdisch-christliche Religionsgemeinschaft, deren historische Wurzeln im Iran des 19. Jahrhunderts liegen, die Verleihung dieses besonderen Status. Diese Herausforderung an die Offenheit des Religionsverfassungsrechts sollte alsdann zu seiner Entwicklung beitragen: Das Religionsverfassungsrecht konnte zeigen, wie zukunftsfähig und anpassungsfähig es angesichts einer pluraler werdenden religiösen Landschaft ist.

Das Land Hessen stand einer Verleihung des Körperschaftsstatus zunächst aufgeschlossen gegenüber, verweigerte dann jedoch die Verleihung im Wesentlichen mit der Begründung, die Zahl der Mitglieder sei nicht ausreichend, so dass es letztendlich zu einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kam.⁸² Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit der bis dahin ungeklärten Frage zu befassen, ob das Kriterium der „Zahl der Mitglieder“ als eigenständige, von den Landesverwaltungen auszulegende und anzuwendende Tatbestandsvoraussetzung zu lesen sei (so einige Stimmen in der Literatur und das Land Hessen) oder ob es auf das Merkmal der „Gewähr der Dauer“ zu beziehen sei (so die wohl herrschende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur und die Bahá'í). Im Ergebnis folgte das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung, dass die Zahl der Mitglieder lediglich einen Aspekt für die Einschätzung der Gewähr der Dauer einer Religionsgemeinschaft darstelle und verpflichtete das Land Hessen zur Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland. Die Beurteilung der Gewähr der Dauer einer Religionsgemeinschaft sei eine Prognoseentscheidung, die Festlegung absoluter

⁷⁹ Heinrich De Wall in: Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2015, S. 154.

⁸⁰ Ebd., S. 153.

⁸¹ BVerfG Urteil v. 19.12.2000, – 2 BvR 1500/97 – BVerfGE 102, 370 (387).

⁸² BVerwG Urteil v. 28.1.2013, – 6 C 8.12 – Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 58 (2013), S. 401.

Mindestzahlen oder eines bestimmten Verhältnisses der Mitgliederzahl zur Bevölkerungszahl nicht sachgerecht.

Religionsverfassungsrechtlich bedeutsam ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere deshalb, weil es sich intensiv mit der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Gewähr der Dauer“ auseinandersetzt und eine Richtung vorgibt, wie dieser in zukünftigen Fällen zu konkretisieren ist. Gleichzeitig bedeutete das Urteil aber auch ein wichtiges Zeichen in Richtung nicht-jüdisch-christlicher Religionsgemeinschaften: Das Religionsverfassungsrecht vermag nicht nur das Verhältnis zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen wirksam zu regeln, es bietet vielmehr auch einen verlässlichen Rechtsrahmen für andere Religionsgemeinschaften. Unmittelbar in der Folge wurde in Hessen bereits den Ahmadiyya Muslim Jamaat⁸³ und in Nordrhein-Westfalen dem hinduistischen Tempelverein Hamm⁸⁴ der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

II. Religiöses Binnenrecht

Schon durch die Organisation des nationalen und der örtlichen Geistigen Räte als eingetragene Vereine stand die deutsche Bahá'í-Gemeinde seit vielen Jahrzehnten in enger Verbindung zu staatlichen Institutionen. Registergerichte (Eintragung der Vereine) und Finanzämter (Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Vereine) wachten über die Einhaltung der zwingenden rechtlichen Anforderungen.

Ein wichtiger Entwicklungssprung, der die innere Ordnung der Bahá'í-Gemeinschaft nicht nur in Deutschland betraf, lässt sich mit der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Land Hessen an die deutsche Bahá'í-Gemeinde am 31. Januar 2013 beobachten. Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte geht die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft einher, wie sie auch anderen Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus zuteil geworden ist. Dies bringt — neben der jedermann treffenden Verpflichtung, die verfassungsmäßige Ordnung sowie die allgemeinen Gesetze einzuhalten — eine weitere Verantwortung mit sich, nämlich dem Staat im Allgemeinen und im

⁸³ Staatsanzeiger für das Land Hessen Hessen 2013, Nr. 20, S. 634.

⁸⁴ Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Sri Kamadchi Ampal Tempel e.V. (Europa) mit Sitz in Hamm-Uentrop vom 14.02.2017, in Kraft getreten am 01.03.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2017, S. 287), aufgrund des § 2 Abs. 1 S. 1 des Körperschaftsstatusgesetzes NRW vom 16. September 2014.

religionsverfassungsrechtlichen Gefüge im Besonderen ein zuverlässiger und vertrauenswürdiger Akteur zu sein, der die Gemeindeangelegenheiten sowohl im Innern als auch nach außen verantwortungsvoll und professionell zu gestalten in der Lage ist.

1. Verfassung

Zwar verfügt die Bahá'í-Gemeinde wie bereits ausgeführt über eine nach ihrem Selbstverständnis göttlich verordnete Gemeindeordnung, diese ist jedoch nicht in einem einzelnen Dokument abgefasst, sondern ergibt sich aus dem Zusammenspiel einer Vielzahl an unterschiedlicher Stelle niedergelegter heiliger Schriften. Im Verfahren zur Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergab sich die Notwendigkeit, dieser Gemeindeordnung das Gewand einer Verfassung zu geben und es wurde die Gelegenheit genutzt, über die unmittelbar die Organisation der deutschen Bahá'í-Gemeinde hinaus betreffenden Regelungen die gesamte Gemeindeordnung mit all ihren (auch internationalen) Institutionen abzubilden. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bahá'í wurde in einem gemeinsamen Prozess mit den Institutionen der internationalen Gemeinde somit die religiöse Gemeindeordnung umfassend in ein „weltlichen“ Ansprüchen genügendes Verfassungsdokument überführt.⁸⁵

Neben den speziell für die Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlichen Regelungen zu Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretung und den Organen der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland sind zum ersten Mal die weltweiten Institutionen mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten, aber auch die religiösen Vorschriften zur Mitgliedschaft und des Gemeindelebens ebenso gemeinsam dargelegt, wie Verfahrensregeln, Rechtsschutzmöglichkeiten der Gläubigen und der Institutionen sowie die Finanzverfassung. Für die Bahá'í war dies ein Novum — ihre unmittelbar gestiftete Gemeindeordnung in ein Dokument zu überführen, das einerseits staatlichen Anforderungen genügt und andererseits die Gemeindeordnung treu und umfassend abbildet. Die Verfassung ist damit wichtiges Werkzeug über die Grenzen Deutschlands hinweg für Bahá'í-Gemeinden auf der ganzen Welt, im Zusammenspiel staatlicher und religiöser Institutionen.

⁸⁵ <https://www.bahai.de/dokumente/Verfassung-Bahai-Gemeinde-in-Deutschland-2019-08-01.pdf> (letzter Zugriff: am 20.02.2020)

2. Organisation

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ermöglicht es, die deutsche Bahá'í-Gemeinde als Ganzes zu inkorporieren und die einzelnen lokalen Gemeinden rechtlich als Teil dieser Gesamtgemeinde zu betrachten. Sie sind durch ein Eingliederungsgesetz und eine Unterwerfungserklärung⁸⁶ als Gliederungen der Körperschaft in diese integriert worden, die Körperschaft trat als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Geistigen Räte ein. Dies hat unmittelbar Auswirkungen auf die (weltliche) Organisation der Gemeinde, die zahlreiche Funktionen und Aufgaben – auch der lokalen Gemeinden – an zentraler Stelle bündeln konnte um so einerseits eine größere Professionalisierung zu erreichen und andererseits Skaleneffekte nutzen zu können bei solchen Aufgaben, die einzelne kleine Gemeinden (wenn überhaupt so) nur unter großer Anstrengung leisten konnte. Aber nicht nur die lokalen Gemeinden finden ihren Platz unter dem Dach der Körperschaft. Auch wichtige aus Einzelpersonen bestehende Institutionen (bspw. das Kontinentale Berateramt – s. Art. 12 der Verfassung), die bislang nicht rechtlich verfasst und damit nicht rechtsfähig waren, sind nun Teil der Körperschaft und können unter größerer Rechtssicherheit agieren als bisher.

Ferner können finanzielle Angelegenheiten der Gemeinde gebündelt und professionalisiert werden, etwa in einer Finanzabteilung, die letztlich für sämtliche Vermögensangelegenheiten der Körperschaft verantwortlich zeichnet. Der Nachweis einer soliden Finanzverfassung der Gemeinde war bereits eine der Voraussetzungen für die Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch die der Staat die finanzielle Leistungsfähigkeit der Körperschaft sicherstellt. Denn die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts stellt in finanzieller Hinsicht eine Art staatliche Garantie dar, weil mit dem Körperschaftsstatus das besondere Privileg der „Insolvenzunfähigkeit“ einhergeht, das bedeutet, dass im Zweifel der Staat für die Schulden der Religionsgemeinschaft einsteht.⁸⁷ Der Körperschaftsstatus hat daher zwar keine unmittelbare Rückwirkung auf die Finanzverfassung der Bahá'í, er ermöglicht der Bahá'í-Gemeinde durch die Integration der örtlichen Gemeinden aber größere Transparenz und Professionalität.

⁸⁶ BGH-Urteil vom 15. März 2013, Az. V ZR 156/12, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) Bd. 197, S. 61.

⁸⁷ BVerfG, Urt. V. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 – BVerfGE 66, 1; Elke Dorothea Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften – Verleihungsvoraussetzungen und Verfahren, Baden-Baden 2001, S. 57.

Ferner müssen nun auch Fragen des Datenschutzes nicht mehr auf lokaler Ebene von jeder Gemeinde für sich, sondern können zentral durch die Körperschaft bearbeitet werden. Dies ermöglicht auch in diesem Bereich eine Professionalisierung, um den gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz besser gerecht zu werden.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Bahá'í-Gemeinde schließlich gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt und kann ihre Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nach außen hin öffnen. Mit diesem Privileg einher geht jedoch die Verpflichtung, die allgemeinen jugendschutzrechtlichen Standards und die in § 79a SGB VIII niedergelegten Anforderungen an die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe einzuhalten. Mangels staatlicher Kontrollmechanismen ist hier die Gemeinde in der Pflicht, eigene Standards zu etablieren und ein Kontrollsystem einzuführen, das der Durchsetzung dieser Standards dient. Die sorgfältige Auswahl der mit der Kinder- und Jugendarbeit betrauten Mitarbeiter*innen ist dabei sicher eine der wichtigsten Aufgaben.

F. Schluss

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass das Verhältnis von staatlichem Recht in Deutschland und Bahá'í-Recht von einem engen Miteinander geprägt ist. Staatliche und religiöse Rechtsordnung haben ihre jeweils eigene Sphäre und stehen nicht in Konkurrenz zueinander. Ein Grund hierfür ist sicherlich die Tatsache, dass es wenig Konfliktpotential gibt, nicht zuletzt, weil beide Rechtsordnungen der jeweils anderen mit großem „rechtlichen Respekt“ und mit einem grundsätzlichen „Wohllwollen“ begegnen, das sich nicht zuletzt in vorgeesehenen Kollisionsregeln niederschlägt. Grundsätzliche Streitpunkte zwischen der Religionsgemeinschaft und dem Staat die Religionsausübung betreffend, wie etwa ein religiöses Kopftuch oder das rituelle Schächten, ergeben sich aus der Bahá'í-Lehre nicht. Aber dies ist nicht allein verantwortlich für das konstruktive Miteinander. Die Bahá'í-Rechtsordnung ist bereits als Kollisionsordnung und somit auf ein gutes Verhältnis mit dem Staat angelegt. In Deutschland trifft diese Kollisionsordnung auf ein Religionsverfassungsrecht, welches ebenfalls als Kollisionsordnung konzipiert und auf Ausgleich ausgerichtet ist. Beide Ordnungen konnten im Zusammenspiel nicht nur beweisen, dass sie tragfähig sind, sondern voneinander in nicht unerheblicher Weise profitieren.

Für das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften im Allgemeinen und die Zukunft des Religionsverfassungsrechts in Deutschland im Besonderen ist dies eine gute Nachricht.